



# Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

29. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 05.09.2003

Nummer 5

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

**Herausgeber und Verleger:** Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerzentrum und Rathaus, Postfach 1163, 59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

**Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.**

#### **Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:**

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürgerzentrum und Rathaus Bestwig, Zimmer E 35 (Pfortner), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Kto.-Nr. 3889, Sparkasse Bestwig) zu zahlen.

## Inhalt

1. Bekanntmachung der 6. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Bestwig „Gewerbegebiet Wiemecker Feld und Kleiner Öhler“ im Ortsteil Velmede im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 18.08.2003;  
hier: Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
2. Bekanntmachung vom 20.08.2003 über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister
3. Bekanntmachungen der Bezirksregierung Arnsberg vom 20.08.2003 über Wasserschutzgebiete
  - 3.1 Öffentliche Auslegung des Entwurfs der ordnungsbehördlichen Verordnung „Bestwig-Ostwig“ und „Bestwig-Hennenohl/Föckinghausen“
  - 3.2 Öffentliche Auslegung des Entwurfs der ordnungsbehördlichen Verordnung „Bestwig-Ramsbeck/Willmecke“
  - 3.3 Öffentliche Auslegung des Entwurfs der ordnungsbehördlichen Verordnung „Meschede-Mosebolle“
4. Bekanntmachungen der Sparkasse Bestwig vom 06.08.2003 und 22.08.2003 über den Verlust von Sparkassenbüchern

## Bekanntmachung

**6. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Bestwig „Gewerbegebiet Wiemecker Feld und Kleiner Öhler“ im Ortsteil Velmede im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB);**  
- **Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gebe ich hiermit bekannt, dass der Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt als Fachausschuss des Rates der Gemeinde Bestwig in seiner öffentlichen Sitzung am 29. Juli 2003 folgenden Beschluss gefasst hat:

„Der Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt beschließt im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Bestwig „Gewerbegebiet Wiemecker Feld und Kleiner Öhler“ für einen Teilbereich des Gewerbegebietes „Wiemecker Feld“ bergseits der B 7 einschl. der Gemeinestraße „Wiemecker Feld“ beginnend im Anschluss an den Einmündungsbereich von der L 743 aus bis in etwa vor das Verwaltungsgebäude der Fa. Stratmann, d.h. inklusive der Flurstücke 358 und 359 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. In dem Änderungsbereich liegen somit die Betriebsgrundstücke der Firmen Mikus, Hb Verwaltungs GmbH und teilweise Stratmann (westlicher Bereich). Nach heutigem Stand umfasst das Änderungsgebiet die Grundstücke, Gemarkung Velmede, Flur 25, Flurstücke 295, 333, 331 teilweise, 332, 341, 339, 340, 314, 315 und 334 sowie Gemarkung Velmede, Flur 26, Flurstücke 497 teilweise, 358 und 359. Ziel ist in erster Linie die Anpassung des Planwerkes an die örtlichen Verhältnisse im Hinblick auf die realisierte Straße u.a. sowie eine Erweiterung von überbaubaren Grundstücksflächen.“

Im übrigen ist das vorgenannte Plangebiet in dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtsplan, Maßstab 1:5.000, ersichtlich (schraffierte Darstellung).

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Bauen, Planung und Umwelt vom 29. Juli 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59909 Bestwig, den 18. August 2003

Der Bürgermeister

Sommer

-----

## **Bekanntmachung über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister**

### **A) bei Alters- und Ehejubiläen**

Gemäß § 35 Abs. 3 Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NW) dürfen Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern durch die Meldebehörde erteilt werden, wenn der Betroffene dieser Auskunft nicht widersprochen hat.

Ich weise hiermit auf dieses Widerspruchsrecht hin und bitte die Einwohner der Gemeinde Bestwig, die im Jahr **2004** Alters- oder Ehejubiläen begehen (alle Personen, die ihren 70., 75., oder 80. Geburtstag begehen, alle Personen über 80 Jahre sowie Goldene oder Diamantene Hochzeit), innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der Bekanntmachung von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich bei dem Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerbüro, Zimmer E 55, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, eingelegt werden.

### **B) an Adressbuchverlage**

Gemäß § 35 Abs. 4 MG NW darf Adressbuchverlagen zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern Auskunft über

1. Vor- und Familiennamen
2. Doktorgrad und
3. Anschriften

sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich ihre Einwilligung erteilt haben. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig.

Soweit die Datenweitergabe nur nach Einwilligung erfolgen darf, können Einwohner dieses verweigern bzw. eine von ihnen erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Auf das Recht der Einwilligung werden die Einwohner bei der Anmeldung und einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Bestwig, den 20. August 2003

**Gemeinde Bestwig  
Der Bürgermeister**

Sommer

-----

## 3.1

### Bekanntmachung

Im Interesse des Gewässerschutzes sollen Wasserschutzgebiete für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen

- "Schachtbrunnen Ostwig" der Gemeinde Bestwig (**Wasserschutzgebietsverordnung "Bestwig-Ostwig"**) und
- "Hennenohl" der Gemeinde Bestwig sowie "Quellen im Kirchgarten" des Wasserbeschaffungsverbandes Föckinghausen (**Wasserschutzgebietsverordnung "Bestwig-Hennenohl/Föckinghausen"**)

durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt werden.

Die zu erlassenden Verordnungen beruhen auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- den §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Aug. 2002 (BGBl. I S. 3245)
- den §§ 14, 15, 116, 117, 136, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77), zuletzt geändert durch Art. 100 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in NRW (EuroAnpG) vom 25. Sep. 2001 (GV. NRW S. 734)
- der Nr. 20.1.6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14. Juni 1994 (GV. NRW S. 360, ber. GV. NRW S. 546/SGV. NRW 282), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes vom 21. März 2000 (GV. NRW S. 346)
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dez. 2001 (GV. NRW S. 871/SGV. NRW 2060)

Folgende Gemarkungen und Flure werden durch die Ausweisung der Wasserschutzgebiete in der Gemeinde Bestwig, Hochsauerlandkreis betroffen (jeweils ganz oder teilweise):

Wasserschutzgebiet **Bestwig-Ostwig**:

Gemarkung Ostwig, Flure 6, 7, 8, 9, 10 und 11 jeweils teilweise,

Wasserschutzgebiet **Bestwig-Hennenohl/Föckinghausen**:

Gemarkung Velmede, Flure 20, 22, 29, 30, 31, 32 und 35 jeweils teilweise und Gemarkung Ostwig, Flure 1 und 2 jeweils teilweise.

Es ist beabsichtigt, das Wasserschutzgebiet **Bestwig-Ostwig** in die weiteren Schutzzonen III, die engere Schutzzone II und in den Fassungsbereich (Schutzzone I) und das Wasserschutzgebiet **Bestwig-Hennenohl/Föckinghausen** in die weiteren Schutzzonen III A und III B, die engeren Schutzzonen II und in zwei Fassungsbereiche (Schutzzonen I) zu unterteilen.

Innerhalb der Zonen sollen bestimmte Handlungen verboten, andere nur vorbehaltlich der Erteilung der Genehmigung bzw. Befreiung durch die zuständige Untere Wasserbehörde

Landrat  
des Hochsauerlandkreises

59872 Meschede

möglich sein, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften einer besonderen Zulassung bedürfen und diese von der Unteren oder Oberen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird.

Der Entwurf der beiden ordnungsbehördlichen Verordnungen mit der Anlage A, aus der die Definitionen hervorgehen und der Anlage B, aus der die beabsichtigten Verbote und Genehmigungspflichten ersichtlich sind, je eine Übersichtskarte und Schutzgebietskarte, aus der sich die Abgrenzung des jeweiligen Wasserschutzgebietes und seine Einteilung in Schutzzonen ergibt, liegen zusammen mit jeweils einem Erläuterungsbericht in der Zeit vom

**17. Sep. 2003 bis zum 17. Okt. 2003 einschließlich** beim

- **Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 2.08, 59909 Bestwig**

während der Dienststunden

Montag - Mittwoch	von 08.30 bis 12.30 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 08.30 bis 12.30 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr und
Freitag	von 08.30 bis 13.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht offen.

Zur weiteren Information befindet sich außerdem bei den Bekanntmachungsunterlagen je ein Erläuterungsbericht sowie ein Merkblatt für Beteiligte im Verfahren zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten. Für Betroffene besteht die Möglichkeit, sich ein Merkblatt beim

- Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, 59909 Bestwig zu beschaffen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift

- beim Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, 59909 Bestwig oder
- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg,

Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern.

Alle Einwendungen sollen den Namen, Vornamen und die genaue Anschrift des Betroffenen enthalten.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Einwendungsschreiben an die zu beteiligenden Fachbehörden zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Über eventuell erhobene Einwendungen kann gem. § 150 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) mündlich verhandelt

werden. Die Entscheidung über das Erfordernis einer mündlichen Verhandlung trifft die Bezirksregierung.

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, kann beim Ausbleiben eines Beteiligten in diesem Termin ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Falls mehr als 50 Einwendungen eingehen, kann die Benachrichtigung über den Erörterungstermin öffentlich bekannt gemacht werden.

Das mit dem Erlass der Verordnung abschließende Verfahren zur Festsetzung des Schutzgebietes erstreckt sich **nicht** auf die Festsetzung von Entschädigungen oder Ausgleichszahlungen. Derartige Verfahren werden erst nach dem Erlass der Wasserschutzgebietsverordnung gesondert durchgeführt.

54.6-2/958.634/640

Arnsberg, 20. Aug. 2003

Bezirksregierung

gez. Sczesny

beglaubigt:

Reg. Ang.

-----

## 3.2

### **B e k a n n t m a c h u n g**

Im Interesse des Gewässerschutzes soll ein Wasserschutzgebiet für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen "Twillmecke" der Gemeinde Bestwig (**Wasserschutzgebietsverordnung "Bestwig-Ramsbeck/ Twillmecke"** durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt werden.

Die zu erlassende Verordnung beruht auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- den §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Aug. 2002 (BGBl. I S. 3245)

- den §§ 14, 15, 116, 117, 136, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77), zuletzt geändert durch Art. 100 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in NRW (EuroAnpG) vom 25. Sep. 2001 (GV. NRW S. 734)
- der Nr. 20.1.6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14. Juni 1994 (GV. NRW S. 360, ber. GV. NRW S. 546/SGV. NRW 282), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes vom 21. März 2000 (GV. NRW S. 346)
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dez. 2001 (GV. NRW S. 871/SGV. NRW 2060)

Folgende Gemarkungen und Flure werden durch die Ausweisung des Wasserschutzgebiets im Hochsauerlandkreis betroffen (jeweils ganz oder teilweise):

- Gemeinde Bestwig, Gemarkung Ramsbeck, Flure 14 und 15 jew. teilweise und
- Stadt Schmallenberg, Gemarkung Brabecke, Flure 1, 2 und 6 jeweils teilweise.

Es ist beabsichtigt, das Wasserschutzgebiet in die weitere Schutzzone III, die engere Schutzzone II und in zwei Fassungsbereiche (Schutzzone I) zu unterteilen.

Innerhalb der Zonen sollen bestimmte Handlungen verboten, andere nur vorbehaltlich der Erteilung der Genehmigung bzw. Befreiung durch die zuständige Untere Wasserbehörde

Landrat  
des Hochsauerlandkreises

59872 Meschede



möglich sein, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften einer besonderen Zulassung bedürfen und diese von der Unteren oder Oberen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung mit der Anlage A, aus der die Definitionen hervorgehen und der Anlage B, aus der die beabsichtigten Verbote und Genehmigungspflichten ersichtlich sind, eine Übersichtskarte und Schutzgebietskarte, aus der sich die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seine Einteilung in Schutzzonen ergibt, liegen zusammen mit einem Erläuterungsbericht in der Zeit vom

**17. Sep. 2003 bis zum 17. Okt. 2003 einschließlich** beim

- **Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 2.08, 59909 Bestwig**

während der Dienststunden

Montag - Mittwoch	von 08.30 bis 12.30 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 08.30 bis 12.30 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr und
Freitag	von 08.30 bis 13.00 Uhr und beim

- **Bürgermeister der Stadt Schmallenberg, Rathaus der Stadt Schmallenberg, Stadtwerke, Unterm Werth 1, Zimmer 110, 57392 Schmallenberg**

während der Dienststunden

Montags - Mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr sowie
Freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht offen.

Zur weiteren Information befindet sich außerdem bei den Bekanntmachungsunterlagen ein Erläuterungsbericht sowie ein Merkblatt für Beteiligte im Verfahren zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten. Für Betroffene besteht die Möglichkeit, sich ein Merkblatt beim

- Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, 59909 Bestwig oder
  - Bürgermeister der Stadt Schmallenberg, 57392 Schmallenberg
- zu beschaffen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift

- beim Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, 59909 Bestwig
  - beim Bürgermeister der Stadt Schmallenberg, 57392 Schmallenberg oder
  - bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg,
- Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Alle Einwendungen sollen den Namen, Vornamen und die genaue Anschrift des Betroffenen enthalten.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Einwendungsschreiben an die zu beteiligenden Fachbehörden zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Über eventuell erhobene Einwendungen kann gem. § 150 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) mündlich verhandelt werden. Die Entscheidung über das Erfordernis einer mündlichen Verhandlung trifft die Bezirksregierung.

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, kann beim Ausbleiben eines Beteiligten in diesem Termin ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Falls mehr als 50 Einwendungen eingehen, kann die Benachrichtigung über den Erörterungstermin öffentlich bekannt gemacht werden.

Das mit dem Erlass der Verordnung abschließende Verfahren zur Festsetzung des Schutzgebietes erstreckt sich **nicht** auf die Festsetzung von Entschädigungen oder Ausgleichszahlungen. Derartige Verfahren werden erst nach dem Erlass der Wasserschutzgebietsverordnung gesondert durchgeführt.

54.6-2/958.625

Arnsberg, 20. Aug. 2003

Bezirksregierung

gez. Sczesny

beglaubigt:

Reg. Ang.

-----

### 3.3

## **B e k a n n t m a c h u n g**

Im Interesse des Gewässerschutzes soll ein Wasserschutzgebiet für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage "Pumpstation Mosebolle" des Wasserwerks Meschede (**Wasserschutzgebietsverordnung "Meschede-Mosebolle"**) durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt werden.

Die zu erlassende Verordnung beruht auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- den §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Aug. 2002 (BGBl. I S. 3245)
- den §§ 14, 15, 116, 117, 136, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77), zuletzt geändert durch Art. 100 des Gesetzes zur Anpassung des Lan-

desrechts an den Euro in NRW (EuroAnpG) vom 25. Sep. 2001 (GV. NRW S. 734)

- der Nr. 20.1.6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14. Juni 1994 (GV. NRW S. 360, ber. GV. NRW S. 546/SGV. NRW 282), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes vom 21. März 2000 (GV. NRW S. 346)
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dez. 2001 (GV. NRW S. 871/SGV. NRW 2060)

Folgende Gemarkungen und Flure werden durch die Ausweisung des Wasserschutzgebiets im Hochsauerlandkreis betroffen (jeweils ganz oder teilweise):

- in der Stadt Meschede,  
Gemarkung Löllinghausen, Flure 8 und 9 jeweils teilweise  
Gemarkung Drasenbeck, Flure 1 und 3 jeweils teilweise
- in der Stadt Schmallenberg,  
Gemarkung Brabecke, Flure 1 und 6 jeweils teilweise und
- in der Gemeinde Bestwig,  
Gemarkung Ramsbeck, Flur 15 teilweise.

Es ist beabsichtigt, das Wasserschutzgebiet in die engere Schutzzone II und in den Fassungsbereich (Schutzzone I) zu unterteilen.

Innerhalb der Zonen sollen bestimmte Handlungen verboten, andere nur vorbehaltlich der Erteilung der Genehmigung bzw. Befreiung durch die zuständige Untere Wasserbehörde

59872 Meschede

möglich sein, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften einer besonderen Zulassung bedürfen und diese von der Unteren oder Oberen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung mit der Anlage A, aus der die Definitionen hervorgehen und der Anlage B, aus der die beabsichtigten Verbote und Genehmigungspflichten ersichtlich sind, eine Übersichtskarte und Schutzgebietskarte, aus der sich die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seine Einteilung in Schutzzonen ergibt, liegen zusammen mit einem Erläuterungsbericht in der Zeit vom

**17. Sep. 2003 bis zum 17. Okt. 2003 einschließlich** beim

- **Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 2.08, 59909 Bestwig**

während der Dienststunden

Montag - Mittwoch	von 08.30 bis 12.30 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 08.30 bis 12.30 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr und
Freitag	von 08.30 bis 13.00 Uhr,

- **Bürgermeister der Stadt Schmallenberg, Rathaus der Stadt Schmallenberg, Stadtwerke, Unterm Werth 1, Zimmer 110, 57392 Schmallenberg**

während der Dienststunden

Montags - Mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr sowie
Freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr und beim

- **Bürgermeister der Stadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung (Haus Meschede), Franz-Stahlmecke-Platz 1, 1. OG, Zimmer 793, , 59872 Meschede**

während der Dienststunden	
Montags bis Mittwochs	von 8.00 bis 16.30 Uhr
Donnerstags	von 8.00 bis 17.30 Uhr
Freitags	von 8.00 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht offen.

Zur weiteren Information befindet sich außerdem bei den Bekanntmachungsunterlagen ein Erläuterungsbericht sowie ein Merkblatt für Beteiligte im Verfahren zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten. Für Betroffene besteht die Möglichkeit, sich ein Merkblatt beim

- Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, 59909 Bestwig
- Bürgermeister der Stadt Schmallenberg, 57392 Schmallenberg oder
- Bürgermeister der Stadt Meschede, 59872 Meschede

zu beschaffen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift

- beim Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, 59909 Bestwig
- beim Bürgermeister der Stadt Schmallenberg, 57392 Schmallenberg
- Bürgermeister der Stadt Meschede, 59872 Meschede oder
- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg,

Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern.

Alle Einwendungen sollen den Namen, Vornamen und die genaue Anschrift des Betroffenen enthalten.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Einwendungsschreiben an die zu beteiligenden Fachbehörden zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Über eventuell erhobene Einwendungen kann gem. § 150 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) mündlich verhandelt

werden. Die Entscheidung über das Erfordernis einer mündlichen Verhandlung trifft die Bezirksregierung.

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, kann beim Ausbleiben eines Beteiligten in diesem Termin ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Falls mehr als 50 Einwendungen eingehen, kann die Benachrichtigung über den Erörterungstermin öffentlich bekannt gemacht werden.

Das mit dem Erlass der Verordnung abschließende Verfahren zur Festsetzung des Schutzgebietes erstreckt sich **nicht** auf die Festsetzung von Entschädigungen oder Ausgleichszahlungen. Derartige Verfahren werden erst nach dem Erlass der Wasserschutzgebietsverordnung gesondert durchgeführt.

54.6-2/958.624

Arnsberg, 20. Aug. 2003

Bezirksregierung

gez. Sczesny

beglaubigt:

Reg. Ang.

-----

## **4**

### **Aufgebot**

Das unter der Nummer 31003528 ausgestellte Sparkassenbuch ist in Verlust geraten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, seine Rechte binnen 3 Monate geltend zu machen, andernfalls wird das Sparkassenbuch gemäß § 16 SpkVo für kraftlos erklärt.

Bestwig, 06.08.2003

Sparkasse Bestwig

Der Vorstand

## Aufgebot

Das unter der Nummer 40305112 ausgestellte Sparkassenbuch ist in Verlust geraten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, seine Rechte binnen 3 Monate geltend zu machen, andernfalls wird das Sparkassenbuch gemäß § 16 SpkVo für kraftlos erklärt.

Bestwig, 22.08.2003

Sparkasse Bestwig

Der Vorstand

-----